

BGer 2C 411/2011 vom 20. Mai 2011

Bundesgericht, 2011-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_411_2011

FR: TF 2C 411/2011 du 20 mai 2011

IT: TF 2C 411/2011 del 20 maggio 2011

Regeste

Feuerbrandbefall / Pflanzenschutz (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) |
Wirtschaft

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 20.05.2011 2C 411/2011 (2C_411/2011)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit public 20.05.2011 2C 411/2011 (2C_411/2011) Tribunale
federale II Corte di diritto pubblico 20.05.2011 2C 411/2011 (2C_411/2011)

Feuerbrandbefall / Pflanzenschutz (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) |
Wirtschaft

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C_411/2011
Urteil vom 20. Mai 2011 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Zünd,
Präsident, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte X._____, Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Werner Ritter, gegen Bildungs- und Beratungszentrum
A._____, Regierungsrat des Kantons Thurgau. Gegenstand Feuerbrandbefall /
Pflanzenschutz (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung), Beschwerde gegen die
Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung II, vom 15. April 2011. Erwägungen:
Am 2. Februar 2011 ordnete der Pflanzenschutzdienst des Bildungs- und
Beratungszentrums A._____ an, dass bis zum 5. März 2011 vier grosse Birnbäume auf
dem Grundstück von X._____ in der Gemeinde B._____ wegen Feuerbrandbefalls
zu roden und vorschriftsgemäss zu vernichten seien, unter Androhung der Ersatzvornahme
durch Dritte für den Unterlassungsfall. Ein Rekurs an das Departement des Innern und der
Volkswirtschaft blieb erfolglos; die gegen den Rekursentscheid des Departements erhobene
Beschwerde wies der Regierungsrat des Kantons Thurgau am 29. März 2011 ab, wobei er
einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzog. Am 6. April 2011 reichte
X._____ beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen den regierungsrätlichen
Entscheid ein. Er ersuchte um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der
Beschwerde sowie um ein superprovisorisches Verbot der Ersatzvornahme. Mit
Zwischenverfügung vom 7. April 2011 wurde den betroffenen kantonalen Behörden
superprovisorisch untersagt, die vier Birnbäume auf dem Grundstück von X._____ zu
rodern und vorschriftsgemäss zu entsorgen. Mit Zwischenverfügung des Instruktionsrichters
vom 15. April 2011 wies das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch um Wiederherstellung
der aufschiebenden Wirkung ab und hob die erste Zwischenverfügung vom 7. April 2011
auf. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 18. Mai 2011
beantragt X._____ dem Bundesgericht, die Zwischenverfügung des
Bundesverwaltungsgerichts vom 15. April 2011 sei aufzuheben; der von den kantonalen
Behörden verfügte Entzug der aufschiebenden Wirkung sei aufzuheben und es sei zu
verfügen, dass der am 6. April 2011 beim Bundesverwaltungsgericht eingereichten

Beschwerde aufschiebende Wirkung zukomme; von der Rodung und Entsorgung von vier Hochstamm-Birnbäumen auf der Parzelle von X. _____ in B. _____ sei somit zumindest solange abzusehen, bis über die Rechtmässigkeit der Verfügung des Bildungs- und Beratungszentrums A. _____, Pflanzenschutzdienst, vom 2. Februar 2011 endgültig entschieden sei. Die Beschwerde richtet sich gegen einen (Zwischen-)Entscheid über vorsorgliche Massnahmen; es kann damit, auch im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Entsprechende Rügen müssen spezifisch erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die am letzten Tag der Beschwerdefrist eingereichte Beschwerdeschrift vom 18. Mai 2011 (kein Osterfriststillstand, vgl. Art. 46 Abs. 2 BGG) nennt kein verfassungsmässiges Recht. Es fehlt mithin offensichtlich an einer zulässigen Rüge, und auf die Beschwerde ist, ohne Schriftenwechsel oder andere Weiterungen, mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG). Demnach erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, und dem Bundesamt für Landwirtschaft schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. Mai 2011 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Zünd Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.